

**Studienordnung für das Fach Anglistik
für den Magisterstudiengang
an der Universität- Gesamthochschule Essen
vom 23. Dezember 1998**

Amtliche Bekanntmachungen 1999, S. 4

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein - Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW. S. 213) hat die Universität-Gesamthochschule Essen die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen (Qualifikation)
- § 3 Besondere notwendige und wünschenswerte Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 6 Studienziele
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Auslandsstudium
- § 10 Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen
- § 11 Nachweise und Erbringungsformen
- § 12 Studienberatung
- § 13 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Studienplan

II. Bestimmungen für das Hauptfach

- § 15 Studienverlauf: Grundstudium
- § 16 Abschluß des Grundstudiums
- § 17 Studienverlauf; Hauptstudium
- § 18 Magisterprüfung

III. Bestimmungen für das Nebenfach

- § 19 Studienverlauf: Grundstudium
- § 20 Abschluß des Grundstudiums
- § 21 Studienverlauf: Hauptstudium
- § 22 Magisterprüfung

IV. Schlußbestimmungen

- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Anhang

Studienplan Hauptfach

Studienplan Nebenfach

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium und zum Magister Artium (Magisterprüfungsordnung) der Universität - Gesamthochschule Essen vom 23. März 1998 (GABl. NW. 2, S. 509), außerdem veröffentlicht in der Bereinigten Sammlung der Satzungen und Ordnungen der Universität-Gesamthochschule Essen, Ziffer (8.01), das Studium im Fach Anglistik als Hauptfach und Nebenfach für den Magisterstudiengang an der Universität-Gesamthochschule Essen mit dem Abschluß Magistra Artium oder Magister Artium.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen (Qualifikation)

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.
- (2) Zum Studium berechtigt auch das Abschlußzeugnis des Oberstufenkollegs des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld. Hinsichtlich der möglichen Anrechnung von Leistungen auf das Grundstudium gilt § 9 Magisterprüfungsordnung.
- (3) Zum Studium berechtigt außerdem das Zeugnis über die Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG. Hinsichtlich der möglichen Anrechnung von Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung gilt § 9 Magisterprüfungsordnung.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, haben vor Aufnahme des Studiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen.

§ 3

Besondere notwendige und wünschenswerte Studienvoraussetzungen

- (1) Für das Studium des Faches sind Kenntnisse des Englischen, die dem Niveau des Leistungskurses Englisch der gymnasialen Oberstufe entsprechen, notwendig. Für das Studium des Hauptfaches sind außerdem Kenntnisse im Lateinischen (Latinum) oder in einer anderen Fremdsprache erforderlich. Ferner sind Kenntnisse in einer dritten Fremdsprache notwendig. Für das Studium des Nebenfaches sind neben den Kenntnissen nach Satz 1 Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache notwendig.

(2) Die Fremdsprachenkenntnisse nach Absatz 1 werden durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch ein Zeugnis über eine vor einer staatlichen Prüfungsbehörde abgelegten Prüfung nachgewiesen. Die Nachweise müssen bei der Meldung zur Zwischenprüfung vorliegen.

(3) Studierende, die die geforderten Englischkenntnisse nicht nachweisen können, müssen zusätzlich zu den sprachpraktischen Pflichtveranstaltungen im ersten Semester an einer für sie eingerichteten sprachpraktischen Veranstaltung teilnehmen und die Abschlußprüfung (Klausur) bestehen. Können die übrigen geforderten Fremdsprachenkenntnisse nicht nachgewiesen werden, muß die Studentin oder der Student für jeden Nachweis eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Klausurarbeit schreiben, die auf dem Stoff von drei aufeinander aufbauenden, je zweistündigen Veranstaltungen in einer Fremdsprache basiert.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Nach § 3 der Magisterprüfungsordnung beträgt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 6 UG einschließlich der Magisterprüfung 9 Semester. Der Magisterstudiengang umfaßt das Studium in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern bzw. in zwei Hauptfächern. Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt höchstens 140 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Sofern das Fach Anglistik als Hauptfach gewählt wurde, umfaßt das Studium im Pflicht- und Wahlpflichtbereich etwa 62 SWS, im Wahlbereich ca. 8 SWS.

(3) Sofern das Fach Anglistik als Nebenfach gewählt wurde, umfaßt das Studium im Pflicht- und Wahlpflichtbereich etwa 32 SWS, im Wahlbereich ca. 3 SWS.

(4) Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte gesetzt werden können.

§ 6 Studienziele

(1) Das Studium soll der Studentin oder dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie oder er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

(2) Ziele des Studiums sind im einzelnen:

- die sichere Verwendung der gesprochenen und geschriebenen englischen Gegenwartssprache;
- gründliche Kenntnisse englischsprachiger Literaturen in ihren historischen und systematischen Differenzierungen;
- die Kenntnis linguistischer und literaturwissenschaftlicher Theorien, Modelle und Methoden, die

Fähigkeit zu deren kritischer Reflexion und deren Anwendung auf die wissenschaftliche Analyse und die Beschreibung der englischen Sprache und englischsprachiger Literaturen;

- das Verständnis von gesellschaftlichen Entwicklungen und Zuständen in Großbritannien, den USA und anderen englischsprachigen Ländern im Zusammenhang mit sprachlichen und literarischen Phänomenen.

(3) Diese Ziele werden angestrebt durch

- die Teilnahme an Lehrveranstaltungen;
- das selbstständige Studium im Anschluß an und über die Themen und Texte von Veranstaltungen hinaus;
- das Studium an ausländischen Universitäten.

§ 7 Studieninhalte

(1) Das Studium umfaßt die Bereiche:

1. Linguistik
2. Literaturwissenschaft
3. Sprachpraxis
4. Landeskunde

Die Bereiche sind in Teilgebiete unterteilt.

(2) Die Teilgebiete der Linguistik sind:

- Ling. 1: Theorie der Sprache und anderer Zeichensysteme
- Ling.2: Geschichte der Sprachtheorien
- Ling.3: Methoden der Sprachbeschreibung
- Ling.4: Theorien des Spracherwerbs, der Sprachverwendung, der Mehrsprachigkeit, des Testens und verwandter Phänomene (Psycholinguistik)
- Ling.5: Theorien der Beziehung zwischen Gesellschaft und Sprache, des Sprachkontaktes, der sozialen Sprachfunktionen und verwandter Phänomene (Soziolinguistik)
- Ling.6: Übersetzungstheorie, Sprachplanung, didaktische Sprachprogramme und verwandte Phänomene (angewandte Sprachwissenschaft)
- Ling.7 Geschichte der englischen Sprache und: Beschreibung früherer Sprachstufen
- Ling.8: Beschreibung der englischen Gegenwartssprache
- Ling.9: Beschreibung und Analyse sozial- und kulturgeschichtlicher Phänomene im Zusammenhang mit der englischen Sprache (internationale Kommunikation, Fachsprache, Sprachpolitik, erziehungswissenschaftliche Aspekte)
- Ling. 10: Computerlinguistik.

(3) Die Teilgebiete der Literaturwissenschaft sind:

- Lit. 1: Allgemeine Texttheorie
- Lit. 2: Methoden der Textbeschreibung
- Lit. 3: Beschreibung von Textklassen und von deren Geschichte
- Lit. 4: Theorien der Textvermittlung und Beschreibung von Textvermittlungsprozessen
- Lit. 5: Mittelalterliche englische Literatur
- Lit. 6: Englische Literatur des 16. - 18. Jahrhunderts

- Lit. 7: Englische Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts
Lit. 8: Amerikanische Literatur
Lit. 9: Englischsprachige Literatur anderer Länder
Lit. 10: Geschichte und Kultur Englands bzw. der USA bzw. anderer Länder mit englischsprachiger Literatur.
- (4) Die Teilgebiete der Sprachpraxis sind:
- S 1: Grammatik
S 2: Lexik, Idiomatik, Stilistik
S 3: Produktion und Rezeption von schriftlichen und mündlichen englischen Texten
S 4: Phonetik
S 5: Übersetzung
S 6: Berufliche Fachsprachen und Terminologie anglistischer Fachdisziplinen.
- (5) Die Teilgebiete des Bereiches Landeskunde umfassen die in den Bereichen Linguistik und Literaturwissenschaft aufgeführten Teilgebiete Ling. 9 und Lit. 10.

§ 8

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium.
(2) Auf das Grundstudium entfallen nach näherer Bestimmung der §§ 15 und 19 etwa 32 SWS im Hauptfach und etwa 16 SWS im Nebenfach.
(3) Auf das Hauptstudium entfallen nach näherer Bestimmung der §§ 17 und 21 etwa 30 SWS und etwa 16 SWS im Nebenfach.
(4) **Der Wahlbereich für das Fach Anglistik umfaßt im Hauptfach insgesamt ca. 8 SWS, im Nebenfach ca. 3 SWS.**

§ 9

Auslandsstudium

Für das Magisterstudium ist ein Aufenthalt von etwa einem Semester in einem englischsprachigen Land dringend erwünscht. Nach Möglichkeit sollte dieser Aufenthalt mit einem Gaststudium an einer englischsprachigen Universität oder vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule verbunden sein. Der am besten geeignete Zeitpunkt für einen solchen Aufenthalt ist das Semester bzw. Studienjahr unmittelbar nach Abschluß des Grundstudiums.

§ 10

Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen

- (1) Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind:
- Vorlesung
 - Grundkurs
 - Proseminar
 - Übung
 - Hauptseminar
 - Kolloquium.
- (2) Die Vorlesung (V) stellt größere Teilgebiete bzw. Problemfelder des Faches vor. Sie dient, vor allem in Verbindung mit Übungen und Seminaren, der Gewinnung eines Überblicks und der Erkenntnis des Kontextes spezieller Fragestellungen.

- (3) Grundkurse (GK) in der Linguistik und Literaturwissenschaft sind Pflichtveranstaltungen. Sie geben eine erste Orientierung über Gegenstände und Fragestellungen der jeweiligen Disziplin und dienen der Erarbeitung grundlegender Fähigkeiten und Kenntnisse.
(4) Proseminare (PS) führen anhand eines begrenzten Gegenstandes oder einer speziellen Fragestellung exemplarisch in ein linguistisches oder literaturwissenschaftliches Teilgebiet ein und leiten zu wissenschaftlichem Arbeiten an.
(5) Die verschiedenen Arten der Übungen (Ü) (sprachpraktische Übung; linguistische und sprachgeschichtliche Übungen; literaturwissenschaftliche Übung und Lektüre-Übung; kulturgeschichtliche Übung) dienen dem Erwerb und der Festigung von Fähigkeiten **und Fertigkeiten** und ergänzen in der Regel andere Veranstaltungen (Grundkurs; Proseminar; Vorlesung).
(6) Hauptseminare (HS) dienen der Erarbeitung wichtiger Gegenstandsbereiche einer Disziplin unter spezialisierter Fragestellung. Sie sollen den Studierenden die Möglichkeit zu selbständiger Arbeit geben.
(7) Im Kolloquium (K) sollen die Studierenden, die unmittelbar vor der Meldung zur Prüfung stehen, die Gelegenheit erhalten, mit Prüfern über technische und formale Aspekte der Prüfung sowie über Probleme der Vorbereitung von Teilgebieten und der Anfertigung von Examensarbeiten zu diskutieren.

§ 11

Nachweise und Erbringungsformen

- (1) Die gemäß § 11 Abs. 1 Nr.4 Buchstabe d und §19 Abs. 1 Nr.4 Buchstabe d Magisterprüfungsordnung zu erbringenden Leistungsnachweise im Grund- und Hauptstudium können erworben werden durch
- a) eine schriftliche Hausarbeit
 - b) eine Arbeit unter Aufsicht (Klausur) von zweistündiger Dauer und/oder veranstaltungsbegleitende Aufgaben (Essays, Übersetzungen, Tests)
- (2) Die zu erbringenden Teilnahmenachweise werden durch die aktive und zielgerichtete Teilnahme an einer Veranstaltung erworben, wobei eine individuell zurechenbare Leistung nicht verlangt werden darf.
(3) Die Erbringungsform wird jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben und erläutert. Zahl und Gegenstandsbereiche der Leistungsnachweise sowie die jeweils geforderte Erbringungsform werden in den §§ 15 und 17 für das Hauptfachstudium und den §§ 19 und 21 für das Nebenfachstudium genannt.

§ 12

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentralstelle für allgemeine Studienberatung (ZaS) der Universität-GH Essen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten und Studieninhalte, den Studienaufbau und die Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 82 Abs. 1 und 2 UG). Zu Anfang jedes Semesters führt die

Zentrale Studienberatung in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich eine Orientierungsphase für Studienanfängerinnen und -anfänger durch.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die von der Anglistik für die Fachberatung im Magisterstudiengang benannten Fachberater. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studentin oder den Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges.

§ 13

Anrechnung von Studien, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien sowie die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 9 Magisterprüfungsordnung.

§ 14

Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung sind im Anhang ein Studienplan für das Hauptfach und ein Studienplan für das Nebenfach als Beispiele beigelegt. Die Studienpläne dienen als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

II. Bestimmungen für das Hauptfach

§ 15

Studienverlauf: Grundstudium

(1) Das Grundstudium soll grundlegende Inhalte und Methoden im Fach Anglistik vermitteln.

(2) Im Grundstudium entfallen von den in § 8 Abs. 2 aufgeführten Semesterwochenstunden

1. auf den Bereich Sprachpraxis 10 SWS, davon 6 SWS auf Pflicht- und 4 SWS auf Wahlpflichtveranstaltungen;
 2. auf den als Spezialdisziplin **des Hauptstudiums** zu wählenden Bereich Linguistik oder Literaturwissenschaft 10 SWS, davon 2 SWS auf Pflicht- und 8 SWS auf Wahlpflichtveranstaltungen
 3. auf den nicht als Spezialdisziplin **des Hauptstudiums** gewählten Bereich Literaturwissenschaft oder Linguistik 8 SWS, davon 2 SWS auf Pflicht- und 6 SWS auf Wahlpflichtveranstaltungen;
 4. auf den Bereich Landeskunde 4 SWS für Wahlpflichtveranstaltungen
- (3) Pflicht- (PV) und Wahlpflichtveranstaltungen (WP) im Grundstudium sind:

1. Im Bereich Sprachpraxis:
 - Phonetics and Phonology
PV; 1. Semester; 2 SWS
Teilgebiete: S4; Ling.8
Teilnahmenachweis. Die Teilnahme an dieser Übung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Integrated Language Course I.
 - Integrated Language Course I
PV; 2. Semester; 2 SWS
Teilgebiete: S1 - S3, S5
 - Teilnahmenachweis. Die Teilnahme an dieser Übung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Integrated Language Course II.

- Inhalte aus dem Integrated Language Course I werden im Integrated Language Course II überprüft.
 - Intergrated Language Course II
PV; 3. Semester; 2 SWS
Teilgebiete: S1 - S3; S5
Erbringungsform für den Leistungsnachweis: Klausur und übungsbegleitende Aufgaben.
 - Zwei weitere Übungen (4 SWS); frei wählbare Teilgebiete.
2. In der Linguistik und Literaturwissenschaft:
 - Je ein Grundkurs
PV; 1. Semester; 2 SWS
Teilnahmenachweis. Die Teilnahme an einem Grundkurs ist Voraussetzung für die Teilnahme an einem Proseminar in dem jeweiligen Bereich.
 - Je ein Proseminar
WP; 2. und 3. Semester; 2 SWS
Teilgebiet: das Teilgebiet wählt der Student im Rahmen der angebotenen Veranstaltungen.
Erbringungsform für den Leistungsnachweis: schriftliche Hausarbeit
 - Drei weitere Veranstaltungen (WP; 6 SWS) in der Spezialdisziplin und zwei Veranstaltungen (WP; 4 SWS) in der weiteren Disziplin; die Teilgebiete sind frei wählbar.
 3. Im Bereich Landeskunde:
 - 4 SWS für 2 Wahlpflichtveranstaltungen der Teilgebiete Ling. 9 oder Lit. 10

§ 16

Abschluß des Grundstudiums

(1) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums wird durch die Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Zwischenprüfung geführt. Das Nähere hinsichtlich der Durchführung der Zwischenprüfung regeln die §§ 11-17 der Magisterprüfungsordnung.

(2) Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d der Magisterprüfungsordnung kann zur Zwischenprüfung nur zugelassen werden, wer im Grundstudium drei Leistungs- und vier Teilnahmenachweise erworben hat. Die Leistungsnachweise sind aus folgenden Lehrveranstaltungen vorzulegen:

1. Proseminar Linguistik
 2. Proseminar Literaturwissenschaft
 3. Intergrated Language Course II.
- (3) Die Teilnahmenachweise sind aus folgenden Lehrveranstaltungen vorzulegen:
1. Grundkurs Linguistik
 2. Grundkurs Literaturwissenschaft
 3. Phonetics and Phonology
 4. Integrated Language Course I.

(4) Die Zwischenprüfung wird als halbstündige mündliche Prüfung durchgeführt. Sie bezieht sich auf die im Grundstudium in der Linguistik, Literaturwissenschaft und Landeskunde studierten Teilgebiete/Schwerpunkte. Für die Prüfung sind drei Teilgebiete aus den Bereichen Literaturwissenschaft und Linguistik anzugeben. Die Prüfung wird auf Englisch durchgeführt.

§ 17

Studienverlauf: Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium dient zum vertieften und erweiterten Studium der in § 7 genannten Teilgebiete. Hier sollen die Studierenden die Möglichkeit nutzen, ihren besonderen Interessengebieten entsprechend Studienschwerpunkte zu bilden, die im Bereich der anglistischen Teildisziplinen Linguistik oder Literaturwissenschaft liegen.

(2) Im Hauptstudium entfallen von den in §8 Abs. 3 aufgeführten Semesterwochenstunden

1. auf den Bereich Sprachpraxis 10 SWS, davon 4 SWS auf Pflicht- und 6 SWS auf Wahlpflichtveranstaltungen;
2. auf den als Spezialdisziplin gewählten Bereich Linguistik oder Literaturwissenschaft 12 SWS für Wahlpflichtveranstaltungen;
3. auf den nicht als Spezialdisziplin gewählten Bereich Literaturwissenschaft oder Linguistik 6 SWS für Wahlpflichtveranstaltungen;
4. auf den Bereich Landeskunde 2 SWS für eine Wahlpflichtveranstaltung.

(3) Pflicht- (PV) und Wahlpflichtveranstaltungen (WP) im Hauptstudium sind:

1. Im Bereich Sprachpraxis
 - Übersetzungsübung
PV; 5. Semester; 2 SWS
Teilgebiet: S 5
Teilnahmenachweis
 - Integrated Language Course III
PV; 6. Semester; 2 SWS
Teilgebiete: S1- S3; S6
Erbringungsform für den Leistungsnachweis: begleitende Aufgaben und Klausur
 - Fachsprachliche Übung
WP; 7. Semester; 2 SWS
Teilgebiet: S6;
Die Wahl der Fachsprachvariante sollte entsprechend den Studienschwerpunkten und dem angestrebten Tätigkeitsfeld erfolgen;
Teilnahmenachweis
 - 2 Übungen
WP; 6. und 8. Semester; 4 SWS
Teilgebiete: frei wählbar
2. Im als Spezialdisziplin gewählten Bereich Linguistik oder Literaturwissenschaft
 - Hauptseminar
WP; 5. Semester; 2 SWS
Teilgebiet: frei wählbar
Erbringungsform für den Leistungsnachweis: schriftliche Hausarbeit
 - Hauptseminar
WP; 7. Semester; 2 SWS
Teilgebiet: frei wählbar
Erbringungsform für Leistungsnachweis: schriftliche Hausarbeit
 - Wahlpflichtveranstaltungen (Vorlesungen und Übungen) im Umfang von zusammen 8 SWS;
Teilgebiete: frei wählbar

Die Studien in diesem Bereich sollen sich auf mindestens zwei Teilgebiete erstrecken und zu einer Spezialisierung in fünf Schwerpunkten führen, die von dem Schwerpunkt der Magisterarbeit verschieden sind.

3. Im nicht als Spezialdisziplin gewählten Bereich Literaturwissenschaft oder Linguistik
 - Hauptseminar
WP; 6. Semester; 2 SWS
Teilgebiet: frei wählbar
Erbringungsform für den Leistungsnachweis: schriftliche Hausarbeit
 - Weitere Wahlpflichtveranstaltungen (Vorlesungen; Übungen) im Umfang von 4 SWS;
Teilgebiete: frei wählbar
4. im Bereich Landeskunde
 - Eine Veranstaltung WP; 5. Semester; 2 SWS
Teilgebiete: Ling. 9 oder Lit. 10
Teilnahmenachweis.

§ 18

Magisterprüfung

(1) Gemäß § 19 Abs. 1 Magisterprüfungsordnung kann zur Magisterprüfung nur zugelassen werden, wer im Hauptstudium vier Leistungs- und drei Teilnahmenachweise erworben hat.

(2) Die Leistungsnachweise sind aus den folgenden Lehrveranstaltungen vorzulegen:

1. Integrated Language Course III
2. Hauptseminar (im als Spezialdisziplin gewählten Bereich)
3. Hauptseminar (im als Spezialdisziplin gewählten Bereich)
4. Hauptseminar (im nicht als Spezialdisziplin gewählten Bereich).

(3) Die Teilnahmenachweise sind aus den folgenden Lehrveranstaltungen vorzulegen:

1. Übersetzungsübung
2. Fachsprachliche Übung
3. Landeskundliche Veranstaltung

(4) Die Magisterprüfung besteht aus einer Magisterarbeit (vgl. Magisterprüfungsordnung § 21) sowie aus einer Klausur (vgl. Magisterprüfungsordnung § 22), in der drei Themen aus den fünf gewählten Teilgebieten/Schwerpunkten der Spezialdisziplin zur Wahl gestellt werden, sowie einer mündlichen Prüfung (Magisterprüfungsordnung § 23), in der die in Magisterarbeit und Klausur nicht behandelten Teilgebiete/Schwerpunkte Prüfungsgegenstand sind. Ein Teil der mündlichen Prüfung wird in englischer Sprache abgehalten.

III. Bestimmungen für das Nebenfach

§ 19

Studienverlauf: Grundstudium

- (1) Das Grundstudium soll grundlegende Inhalte und Methoden im Fach Anglistik vermitteln.
- (2) Im Grundstudium entfallen von den in § 8 Abs. 2 aufgeführten Semesterwochenstunden:
1. auf die Sprachpraxis 6 SWS für Pflichtveranstaltungen
 2. auf den als Spezialdisziplin **des Hauptstudiums** zu wählenden Bereich Linguistik oder Literaturwissenschaft 4 SWS, davon je 2 SWS für Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen
 3. auf den nicht als Spezialdisziplin **des Hauptstudiums** zu wählenden Bereich Bereich Literaturwissenschaft oder Linguistik 4 SWS, davon je 2 SWS für Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen
 4. auf die Landeskunde 2 SWS für eine Wahlpflichtveranstaltung.
- (3) Im übrigen gelten die Angaben in § 15 Abs. 3 entsprechend.

§ 20

Abschluß des Grundstudiums

- (1) Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d Magisterprüfungsordnung kann zur Zwischenprüfung nur zugelassen werden, wer im Grundstudium zwei Leistungs- und fünf Teilnahmenachweise erworben hat.
- (2) Die Leistungsnachweise sind aus den folgenden Lehrveranstaltungen vorzulegen:
1. Proseminar Linguistik oder Literaturwissenschaft
 2. Integrated Language Course II
- (3) Die Teilnahmenachweise sind aus den folgenden Lehrveranstaltungen vorzulegen:
1. Grundkurs Linguistik
 2. Grundkurs Literaturwissenschaft
 3. Phonetics and Phonology
 4. Integrated Language Course I
 5. Proseminar Literaturwissenschaft oder Linguistik.
- (4) Die Zwischenprüfung wird als halbstündige mündliche Prüfung durchgeführt. Sie bezieht sich auf die im Grundstudium in der Linguistik, Literaturwissenschaft und Landeskunde studierten Teilgebiete/Schwerpunkte. Für die Prüfung sind zwei Teilgebiete aus den Bereichen Literaturwissenschaft und Linguistik anzugeben. Die Prüfung wird auf Englisch durchgeführt.

§ 21

Studienverlauf: Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium dient zum vertieften und erweiterten Studium der in § 7 genannten Teilgebiete. Hier sollen die Studierenden die Möglichkeiten nutzen, ihren besonderen Interessengebieten entsprechend Studienschwerpunkte zu bilden, die im Bereich der anglistischen Teildisziplinen Linguistik oder Literaturwissenschaft liegen.
- (2) Im Hauptstudium entfallen von den in § 8 Abs. 3 aufgeführten Semesterwochenstunden
1. auf den Bereich Sprachpraxis 4 SWS für Pflichtveranstaltungen

2. auf den als Spezialdisziplin gewählten Bereich Linguistik oder Literaturwissenschaft, 6 SWS für Wahlpflichtveranstaltungen;
 3. auf den nicht als Spezialdisziplin gewählten Bereich Literaturwissenschaft oder Linguistik, 4 SWS für Wahlpflichtveranstaltungen;
 4. auf den Bereich Landeskunde 2 SWS für eine Wahlpflichtveranstaltung.
- (3) Im übrigen gelten die Angaben in § 17 Abs. 3 entsprechend.

§ 22

Magisterprüfung

- (1) Gemäß § 19 Abs. 1 Nr.4 Buchstabe d der Magisterprüfungsordnung kann zur Magisterprüfung nur zugelassen werden, wer im Hauptstudium einen Leistungs- sowie vier Teilnahmenachweise erworben hat. Der Leistungsnachweis ist aus dem Hauptseminar des als Spezialdisziplin gewählten Bereichs zu erbringen. Die Teilnahmenachweise sind aus folgenden Lehrveranstaltungen vorzulegen:
1. Übersetzungsübung
 2. Integrated Language Course III
 3. Hauptseminar im nicht als Spezialdisziplin gewählten Bereich
 4. Landeskundliche Veranstaltung.
- (2) Die Magisterprüfung besteht (vgl. Magisterprüfungsordnung § 20 Abs. 2 und § 22) aus einer halbstündigen mündlichen Prüfung in englischer Sprache, in der Inhalte aus den drei gewählten Teilgebieten/Schwerpunkten behandelt werden.

IV Schlußbestimmungen

§ 23

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die das Studium im Fach Anglistik als Hauptfach und Nebenfach für den Magisterstudiengang an der Universität-Gesamthochschule Essen erstmalig im Wintersemester 1998/99 aufgenommen haben.
- (2) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Studienordnung bereits im fünften Fachsemester im Haupt- oder Nebenfach Anglistik befinden, absolvieren ihr Hauptstudium auf der Grundlage der Studienordnung vom 25. März 1987 (Amtl. Bekanntm. S. 25), es sei denn, daß sie die Anwendung der Magisterprüfungsordnung vom 23. März 1998 (GABl. NW. 2, S. 509) beantragt haben. In diesem Fall findet diese Studienordnung Anwendung.
- (3) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Studienordnung noch nicht im fünften Fachsemester befinden, absolvieren ihr Hauptstudium auf der Grundlage dieser Studienordnung, es sei denn, daß der Prüfungsausschuß auf Antrag der oder des Studierenden die Anwendung der Magisterprüfungsordnung vom 17. Februar 1986 (GABl. NW. S. 174), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Januar 1994 (GABl. NW: II, S. 74) zugelassen hat. In diesem Fall findet die Studienordnung für das Fach Anglistik für den Magisterstudiengang vom 25. März 1987 Anwendung.

§ 24

Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 1998 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität-Gesamthochschule Essen veröffentlicht.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für das Fach Anglistik für den Magisterstudiengang an der Universität-Gesamthochschule - Essen vom 25. März 1987 (Amtl. Bekanntm. S. 25) außer Kraft. Die Bestimmungen des § 23 bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 - Literatur- und Sprachwissenschaften - vom 12.02.. 21.04.1997 und 26.11.1998 sowie des Senates der Universität-Gesamthochschule Essen vom 15.12.1998.

Essen, den 23. Dezember 1998

Der Rektor
der Universität-Gesamthochschule Essen

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. K. Rohe

Studienplan M.A. Hauptfach Anglistik

FS	Sprachpraxis	Spezialdisziplin	weitere Disziplin	Landeskunde	Summe SWS
1	Phonetics and Phonology 2 SWS; PV; <u>TN</u> Übung 2 SWS; WP	Grundkurs 2 SWS; PV; <u>TN</u>	Grundkurs 2 SWS; PV; <u>TN</u>		8
2	ILC I 2 SWS; PV; <u>TN</u>	Proseminar 2 SWS; WP; <u>LN</u>	Vorlesung 2 SWS; WP	Übung 2 SWS; WP	8
3	ILC II 2 SWS; PV; <u>LN</u>	Vorlesung 2 SWS; WP Übung 2 SWS; WP	Proseminar 2 SWS; WP; <u>LN</u>		8
4	Übung 2 SWS; WP	Übung 2 SWS; WP	Übung 2 SWS; WP	Übung 2 SWS; WP	8
SWS	10	10	8	4	32
Zwischenprüfung					
5	Übersetzungsübung 2 SWS; PV; <u>TN</u>	Hauptseminar 2 SWS; WP; <u>LN</u>	Vorlesung 2 SWS; WP	Übung 2 SWS; WP; <u>TN</u>	8
6	ILC III 2 SWS; PV; <u>LN</u> Übung 2 SWS; WP	Übung 2 SWS; WP	Hauptseminar 2 SWS; WP; <u>LN</u>		8
7	Fachspr. Übung 2 SWS; WP; <u>TN</u>	Hauptseminar 2 SWS; WP; <u>LN</u> Vorlesung 2 SWS; WP	Übung 2 SWS; WP		8
8	Übung 2 SWS; WP	Vorlesung 2 SWS; WP Übung 2 SWS; WP			6
SWS	10	12	6	2	30 62

Studienplan M.A. Nebenfach Anglistik

FS	Sprachpraxis	Spezialdisziplin	weitere Disziplin	Landeskunde	Summe SWS
1	Phonetics and Phonology 2 SWS; PV; <u>TN</u>	Grundkurs 2 SWS; PV; <u>TN</u>	Grundkurs 2 SWS; PV; <u>TN</u>		6
2	ILC I 2 SWS; PV; <u>TN</u>	Proseminar 2 SWS; WP; <u>LN</u>			4
3	ILC II 2 SWS; PV; <u>LN</u>		Proseminar 2 SWS; WP; <u>TN</u>		4
4				Übung 2 SWS; WP	2
SWS	6	4	4	2	16
Zwischenprüfung					
5	Übersetzungsübung 2 SWS; PV; <u>TN</u>			Übung 2 SWS; WP; <u>TN</u>	4
6	ILC III 2 SWS; PV; <u>TN</u>	Übung 2 SWS; WP	Hauptseminar 2 SWS; WP; <u>TN</u>		6
7		Hauptseminar 2 SWS; WP; <u>LN</u>	Übung 2 SWS; WP		4
8		Vorlesung 2 SWS; WP			2
SWS	4	6	4	2	16 32

Studienplan M.A. Hauptfach Anglistik

FS	Sprachpraxis	Spezialdisziplin	weitere Disziplin	Landeskunde	Summe SWS
1	Phonetics and Phonology 2 SWS; PV; <u>TN</u> Übung 2 SWS; WP	Grundkurs 2 SWS; PV; <u>TN</u>	Grundkurs 2 SWS; PV; <u>TN</u>		8
2	ILC I 2 SWS; PV; <u>TN</u>	Proseminar 2 SWS; WP; <u>LN</u>	Vorlesung 2 SWS; WP	Übung 2 SWS; WP	8
3	ILC II 2 SWS; PV; <u>LN</u>	Vorlesung 2 SWS; WP Übung 2 SWS; WP	Proseminar 2 SWS; WP; <u>LN</u>		8
4	Übung 2 SWS; WP	Übung 2 SWS; WP	Übung 2 SWS; WP	Übung 2 SWS; WP	8
SWS	10	10	8	4	32
Zwischenprüfung					
5	Übersetzungsübung 2 SWS; PV; <u>TN</u>	Hauptseminar 2 SWS; WP; <u>LN</u>	Vorlesung 2 SWS; WP	Übung 2 SWS; WP; <u>TN</u>	8
6	ILC III 2 SWS; PV; <u>LN</u> Übung 2 SWS; WP	Übung 2 SWS; WP	Hauptseminar 2 SWS; WP; <u>LN</u>		8
7	Fachspr. Übung 2 SWS; WP; <u>TN</u>	Hauptseminar 2 SWS; WP; <u>LN</u> Vorlesung 2 SWS; WP	Übung 2 SWS; WP		8
8	Übung 2 SWS; WP	Vorlesung 2 SWS; WP Übung 2 SWS; WP			6
SWS	10	12	6	2	30 62

Studienplan M.A. Nebenfach Anglistik

FS	Sprachpraxis	Spezialdisziplin	weitere Disziplin	Landeskunde	Summe SWS
1	Phonetics and Phonology 2 SWS; PV; <u>TN</u>	Grundkurs 2 SWS; PV; <u>TN</u>	Grundkurs 2 SWS; PV; <u>TN</u>		6
2	ILC I 2 SWS; PV; <u>TN</u>	Proseminar 2 SWS; WP; <u>LN</u>			4
3	ILC II 2 SWS; PV; <u>LN</u>		Proseminar 2 SWS; WP; <u>TN</u>		4
4				Übung 2 SWS; WP	2
SWS	6	4	4	2	16
Zwischenprüfung					
5	Übersetzungsübung 2 SWS; PV; <u>TN</u>			Übung 2 SWS; WP; <u>TN</u>	4
6	ILC III 2 SWS; PV; <u>TN</u>	Übung 2 SWS; WP	Hauptseminar 2 SWS; WP; <u>TN</u>		6
7		Hauptseminar 2 SWS; WP; <u>LN</u>	Übung 2 SWS; WP		4
8		Vorlesung 2 SWS; WP			2
SWS	4	6	4	2	16 32